

STADT FRIEDRICHSHAFEN	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege
Sitzungsvorlage	
Drucksache-Nr. 2021 / V 00119 / 1	
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege	28.05.2021, Unterschrift:
Aktenzeichen: STP BTV Asb/Bay	
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen):	
<input type="checkbox"/> BM Stauber _____	<input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____
<input type="checkbox"/> BM Köster _____	<input checked="" type="checkbox"/> OB Brand _____

Betreff:	Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) Vorstellung des Umstrukturierungsplans, Darstellung des Finanzbedarfs, der Finanzierungsmöglichkeiten, -wege und -maßnahmen		
	<ul style="list-style-type: none"> - Bericht zur aktuellen Lage - Kenntnisnahme der Unternehmensplanung 2021 bis 2025 - Abweichungen zu den Ergebnissen des bisherigen Gutachtens durch die Unternehmensberatung Roland Berger - Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen 		
Anlage(n):	<ol style="list-style-type: none"> 1. Verkehrsannahmen / Operative Ergebnisse 2. Finanzbedarf – Übersicht 3. Synopse Finanzbedarf aus Sicht der Stadt bis 2030 		
Medien:	Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.		
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input checked="" type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video

Referent und Zeitdauer: Herr BM Köster, Herr GF Wehr, Herr GF Reus (CRO), Herr Köhler-Ma (GT Restructuring per Videoschaltung); 60 Min. (davon 25 Min. Sachvortrag)

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	07.06.2021	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	21.06.2021	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): GR, 16.11.2020, DS-Nr. 2020 / V 00173/1; FVA, 01.03.2021, DS-Nr. 2021 / V 00063; FVA, 12.04.2021, mündliche Berichterstattung; FVA, 03.05.2021, DS-Nr. 2021 / V 00119

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN		<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
Kosten:	<input checked="" type="checkbox"/> einmaliger Aufwand (konsumtiv)	Betrag:	<ul style="list-style-type: none"> bis zu 150.000 EUR (Beraterkosten GT Restructuring in 2021) bis zu 200.000 EUR (Beraterkosten CMS in 2021) 	
Kosten:	<input checked="" type="checkbox"/> einmalige Auszahlung (investiv)	Betrag:	<ul style="list-style-type: none"> 2.376.000 EUR (Gesellschafterdarlehen/Umstrukturierungshilfe ab QII/2021 für konsumtive und investive Zwecke sowie für Finanzierungstätigkeit; ggf. später Wandlung in Zuschuss) (bereits lt. DS 2020 / 173/1 beschlossen und durch Ermächtigungsübertrag gedeckt) bis zu 1.683.000 EUR (förderfähige Investitionen bzw. weiterer Finanzbedarf Umstrukturierungskosten 2022-2025; bereits lt. DS 2020 / 173/1 beschlossen und durch Ermächtigungsübertrag gedeckt) bis zu 2.757.000 EUR (hoheitliche Investitionen 2022-2025; bereits lt. DS 2020 / 173/1 beschlossen und teilweise vom Ermächtigungsübertrag gedeckt; nicht gedeckter Teilbetrag von 806 TEUR ist bei Bedarf außerplanmäßig bereitzustellen oder im nächsten DHH 2023/2024 einzuplanen; Betrag entfällt bei Entlastung zu den Flugsicherungskosten) Abschreibung Darlehen bis zu 8,476 Mio. EUR nebst Zinsen Umwandlung bisher ausgereichte Gesellschafterdarlehen (bereits gezahlt) 	
Kosten:	<input checked="" type="checkbox"/> jährlicher Folgeaufwand (investiv):	Sachkosten	Betrag:	bis zu 1.500.000 EUR (Investitionen ab 2026 jährlich)
Mindereinnahmen / Forderungsausfälle	Zins			2020: 221.146 EUR 2021: 236.530 EUR
	Tilgung			2020: 298.521 EUR 2021: 387.782 EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT: Stadt Ergebnis-HH Finanz-HHVerschiedenste
Kontierungen:

Vorhaben	Sachkonto	Kostenstelle/inv. Auftrag
CMS-Beraterkosten	44311000 (Beratungskosten)	1112040000 (Beteiligungsmanagement)
GT Restructuring-Beraterkosten	44311000 (Beratungskosten)	1112040000 (Beteiligungsmanagement)
Umstrukturierungsdarlehen	79953000 (Gewährung von Darlehen)	705480000000 (10 Flughafen FN GmbH)
Investitionszuschüsse (hoheitlich und förderfähig)	78150000 Investitionszuschuss an verbundene Unternehmen	705480000000 (10 Flughafen FN GmbH)

Zur Verfügung stehende Mittel

Planansatz im lfd. Jahr: EUR

Ermächtigungsübertrag aus dem Vorjahr: 6.103.610,72 EUR

Noch bereitzustellen: 400.000 EUR
(Beraterkosten)805.120,27 EUR
(Anteil an Investitionszuschüssen, sofern keine Entlastung der Flugsicherungskosten und Betrag vor dem nächsten DHH 2023/2024 benötigt wird)

Deckungsvorschlag:

für die **Beraterkosten**: Corona-Risikovorsorge (KSt 4140000001, Sachkonto 44310000)

350.000 EUR

für **Investitionszuschüsse** wird dies bei Bedarf noch einvernehmlich in Abstimmung mit der Stadt- und Stiftungspflege geklärt (jedoch nur höchst hilfsweise relevant; kommt bei Entlastung von den Flugsicherungskosten gar nicht zum Tragen und kann ansonsten ggf. im DHH 2023/2024 berücksichtigt werden)

805.120,27 EUR

Beschlussantrag:

1. Der Bericht der Geschäftsführung zur aktuellen Lage der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG), die Planung für die Geschäftsjahre 2021 bis 2025 sowie der Kapitalbedarf der Gesellschaft für die folgenden Jahre werden zur Kenntnis genommen.
2. Die erfolgte Aussetzung der Zins- und Tilgungszahlungen in 2020 und für 2021 durch die FFG und die damit verknüpften Mindereinnahmen der Stadt in Höhe von zusammen insgesamt 1.143.979 Euro für die ihr gewährten Gesellschafterdarlehen werden zur Kenntnis genommen.
3. Der Gemeinderat nimmt den dargestellten Abweichungsbericht der Geschäftsführung gegenüber dem Abschlussbericht von Roland Berger zu den strategischen Handlungsoptionen und den daraus resultierenden, von der FFG ermittelten Finanzbedarf des Flughafens im Zeitraum 2021-2025 in Höhe von rd. 43,8 Mio. Euro zur Kenntnis.
4. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis davon, dass sich die Höhe des Finanzbedarfs der FFG um bis zu 12,2 Mio. Euro auf insgesamt rd. 31,6 Mio. Euro reduzieren könnte, wenn das Entlastungsmodell des Bundes zur Übernahme der Flugsicherungskosten (Investitionen und operative Kosten) in Kraft tritt. Eventuell könnte sich hierdurch eine Reduktion der nachstehenden Finanzbeiträge ergeben.
5. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen zu den Gesellschafterdarlehen infolge des Schutzschirmverfahrens zur Kenntnis (alt 4.5) und nimmt insbesondere bereits zur Kenntnis, dass sofern die Stadt Friedrichshafen als Gesellschafterin Forderungen gegen die FFG hat, diese gemäß § 225 Abs. 1 Satz 1 InsO im Insolvenzverfahren als erlassen gelten, wenn im Insolvenzplan nichts anderes bestimmt wird und damit zur Kenntnis, dass die im Rang rückgetretenen Darlehen nicht zurückgezahlt werden, sondern durch Insolvenz entfallen.
6. Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich einer positiven beihilferechtlichen Prüfung folgende – aus dem Umstrukturierungsplan resultierende – Finanzmaßnahmen:
 - 6.1 Die Stadt Friedrichshafen beteiligt sich, wie bereits am 16.11.2020 beschlossen, mit einem Teilbetrag an der vorübergehenden Umstrukturierungshilfe in Höhe von insgesamt bis zu 6,0 Mio. Euro zugunsten der FFG in Form eines Gesellschafterdarlehens zur Deckung des Liquiditätsbedarfs.
 - 6.1.01 Die von der Stadt Friedrichshafen gewährte vorübergehende Umstrukturierungshilfe in Form eines verzinslichen Gesellschafterdarlehens der Stadt Friedrichshafen in Höhe von 2.376.000 Euro mit möglicher Tilgungs- und Zinszahlung bei Endfälligkeit zur teilweisen Deckung des akuten Liquiditätsbedarfs wird auch im Zuge des Insolvenzverfahrens gewährt und im Rahmen des Umstrukturierungsplans nebst Zinsen in einen verlorenen Zuschuss gewandelt (alt 4.3, 4.4.3). Die Summe ist über den Ermächtigungsübertrag aus 2020 gedeckt.
 - 6.1.02 Der Gemeinderat stimmt zu, dass von etwaigen Kündigungsmöglichkeiten gemäß der geschlossenen Darlehensverträge (Altverträge sowie Darlehensvertrag vom 18.12.2020) derzeit kein Gebrauch zu machen ist.
 - 6.2 Die Stadt Friedrichshafen leistet weiterhin einen verlorenen Zuschuss in Höhe von bis zu 1,683 Mio. Euro (Umstrukturierungskosten bezüglich Investitionen, alt

4.4.2), soweit erforderlich. Die Summe ist über den vorhandenen Ermächtigungsübertrag aus 2020 gedeckt.

6.3 Die Stadt Friedrichshafen beteiligt sich weiterhin mit einem Teilbetrag an den hoheitlichen/nicht wirtschaftlichen Investitionsaufwendungen gemäß Berechnungen der FFG mit einer Gesamthöhe von bis zu 7,8 Mio. Euro.

6.3.01 Die hoheitlichen/nicht wirtschaftlichen Investitionen werden durch die öffentlich-rechtlichen Gesellschafter getragen, soweit diese nicht im Rahmen des o. g. Entlastungsmodells des Bundes zur Übernahme der Flugsicherungskosten vom Bund übernommen werden.

6.3.02 Der Gesellschafter Stadt Friedrichshafen gewährt einen Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 2,757 Mio. Euro (alt 4.2), soweit erforderlich.

6.3.03 Die Finanzierung der bis zu 2,757 Mio. Euro ist teilweise über den vorhandenen Ermächtigungsübertrag aus 2020 gedeckt.

Der von diesem Ermächtigungsübertrag nicht gedeckte Anteil i. H. v. 805.120 EUR ist – sofern keine Entlastung der Flugsicherungskosten erfolgt – in kommenden Haushalten mit einem Haushaltsansatz zu berücksichtigen. Höchst hilfsweise wird, sofern der Finanzbedarf der 805.120 EUR bereits im aktuellen Doppelhaushalt erforderlich ist, dieser als außerplanmäßige Ausgabe vom Gemeinderat bereitgestellt. Die Deckung wird bei Bedarf noch von der Stadt- und Stiftungspflege festgelegt.

7. Die Stadt Friedrichshafen beteiligt sich in den Jahren 2026 bis 2030 der FFG an künftig anfallenden jährlichen Investitionen mit einem Teilbetrag, höchstens jedoch mit bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich und soweit in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht möglich (alt 4.6) und soweit erforderlich. Die Beträge werden dann ab 2026 in künftigen Haushalten berücksichtigt.
8. Der Gemeinderat nimmt die Eckpunkte des Umstrukturierungsplans einschließlich des notwendigen Eigenbeitragsanteils der FFG zur Deckung der Umstrukturierungskosten zur Kenntnis (alt 4.4) und stimmt zusammengefasst den Eckpunkten bzw. Planbedingungen für den Umstrukturierungsplan zu.
9. Der in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2020 gemäß Beschlussziffer 10 gefasste Weisungsbeschluss für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der TWF bleibt vollumfänglich aufrechterhalten. In der Folge wird auch die bereits erfolgte Weisung der Gesellschafterversammlung an die Geschäftsführung der TWF sowie ein entsprechendes Bekenntnis der Stadt Friedrichshafen hierzu aufrechterhalten. Sofern sich aus der Bedarfsdarstellung der FFG eine erweiterte Teilhabe oder höhere Finanzbeiträge für die TWF ergeben sollten, wird hiermit der für den Vertreter in der Gesellschafterversammlung erteilte Weisungsbeschluss entsprechend erweitert und durch die Gesellschafterversammlung ist der Geschäftsführung entsprechende, aktualisierte Weisung zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung stimmt insbesondere zu und weist an, dass die TWF-Geschäftsführung auf Basis der hier gefassten Beschlüsse die erforderlichen Umsetzungshandlungen durchführt.
10. Die Zusammenarbeit im Insolvenzverfahren mit GT Restructuring wird fortgesetzt und hierfür außerplanmäßig Mittel für diese Beratungskosten in Höhe von bis zu maximal 150.000 Euro bereitgestellt.
11. Der Gemeinderat beschließt die hälftige Kostenübernahme der des weiteren erforderlichen beihilferechtlichen Beratungsleistungen von CMS Hasche Sigle bis zum

31.12.2021 in Höhe von bis zu 200.000 Euro (Anteil Stadt Friedrichshafen).

Der Betrag wird im Rahmen einer außerplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung gestellt und der außerplanmäßige Aufwand bzw. die außerplanmäßige Auszahlung wird genehmigt. Dem Deckungsvorschlag wird zugestimmt.

12. Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen erklärt ihren Verzicht auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts für den Erwerb von Geschäftsanteilen der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (IHK). Der Übertragung der IHK-Anteile an den neu gegründeten Förderverein Flughafen wird zudem zugestimmt. Der Vertreter der Stadt Friedrichshafen in der Gesellschafterversammlung der FFG wird angewiesen entsprechend abzustimmen.

Begründung

I. Vorbemerkung

Der Verkehrsflughafen Friedrichshafen wird von der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) betrieben. Das Stammkapital der FFG beträgt derzeit 12.504 TEuro. Die Gesellschafteranteile verteilen sich tabellarisch wie folgt:

Gesellschafter	Stammkapital	
	in TEUR	in %
Stadt Friedrichshafen	4.924	39,38
Landkreis Bodenseekreis	4.924	39,38
Land Baden-Württemberg	717	5,74
ZF Friedrichshafen AG	540	4,32
Technische Werke Friedrichshafen GmbH	514	4,11
Luftschiffbau Zeppelin GmbH	443	3,54
Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	198	1,58
Airbus Defence and Space GmbH	122	0,98
Motoren- und Turbinen-Union Friedrichshafen GmbH	122	0,98
Summe:	12.504	100,00

II. Bisherige Beschluss- und Informationslage des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat im November 2020 umfangreiche Beschlüsse zur finanziellen Unterstützung und Restrukturierung des Flughafens gefasst. Die seinerzeit dargestellte Bedeutung des Flughafens sowie seine regionalökonomischen Effekte gelten unverändert. Auf die bisherige Sachverhaltsdarstellung und die Beschlusslage zu Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2020 / V 00173/1 vom 16.11.2020 wird Bezug genommen.

Im Nachgang zur damaligen Kreistagssitzung des Landkreises Bodenseekreis vom 7. Oktober 2020 wurde die dortige Sitzungsvorlage und deren Beschlussfassung, die der des Gemeinderates vom 16.11.2020 gleichkommt, vom Regierungspräsidium überprüft und mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 in ihrer formellen Rechtmäßigkeit bestätigt. Der Kreistag sollte sich jedoch mit den Grundsatzbeschlüssen 4.4 – 4.6 im Rahmen des Umstrukturierungsplans nochmals vertiefend befassen. Da der Umstrukturierungsplan erst nach den Beschlüssen im Oktober 2020 erstellt werden konnte, war bereits damals von der Kreistagsverwaltung vorgesehen, die sog. Grundsatzbeschlüsse im Frühjahr 2021 dem Kreistag zur vertiefenden Befassung erneut vorzulegen.

Entsprechendes gilt mithin aufgrund des Gleichklangs der Beschlüsse von Stadt und Landkreis auch für Teile des damaligen Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2020 und es war auch hier von der Stadtverwaltung eine erneute Beschlussfassung des Gemeinderats vorgesehen, die mit der vorliegenden Sitzungsvorlage nunmehr erfolgen soll.

Planungsannahmen der FFG

Infolge des zweiten Lockdowns ist der Luftverkehr im Spätherbst erneut nahezu zum Erliegen gekommen. Daher muss für das laufende Jahr erneut von einem „Krisen-Jahr 2021“ gesprochen werden. In Folge dessen wurde eine Aktualisierung der verkehrlichen und finanziellen Entwicklung für den Zeitraum 2021-2025 durch den Flughafen in Zusammenarbeit mit der Anchor Management GmbH (Anchor) vorgenommen.

Die Aktualisierung der Entwicklung rechnet damit, dass nach einer flacheren Hochlaufkurve in 2025 das Roland Berger-Niveau der Passagierzahlannahmen erreicht werden kann. Um beihilferechtliche Anforderungen zu erfüllen, wurde für die Planung als Zielgröße die bereits von Roland Berger empfohlene Optimierung des Status Quo zugrunde gelegt, d.h. statt 467 Tsd. Passagieren werden im Jahr 2025 554 Tsd. Passagiere angestrebt. Diese Zielgröße ist aus Sicht der Gesellschaft nicht unrealistisch und wurde in früheren Jahren bereits erreicht.

Die Stadt Friedrichshafen hatte in der jüngeren Vergangenheit bereits Gesellschafterdarlehen an die FFG geleistet. Die in Summe derzeit bestehenden Gesellschafterdarlehen (Altdarlehen) umfassen auf 31.12.2020 eine Restschuld von zusammen insgesamt rd. 8,476 Mio. Euro bei einem ursprünglichen Auszahlungsbetrag von rd. 8,616 Mio. Euro.

	Auszahlung	Restschuld 31.12.2020 unter Berücksichtigung der Tilgungszahlung 2020	Restschuld 31.12.2020 ohne Berücksichtigung der Tilgungszahlung 2020	Tilgung 2020	Zinsen 2020
1. Gesellschafterdarlehen aus 2016	1.378.300,00 €	878.300,00 €	1.078.300,00 €	200.000,00 €	21.566,00 €
2. Gesellschafterdarlehen aus 2018 Reaktivierung innderdeutscher Flugstrecke	655.865,00 €	600.865,00 €	630.865,00 €	30.000,00 €	18.925,95 €
3. Gesellschafterdarlehen aus 2018 Investition&Restrukturierung	6.582.120,00 €	6.697.947,30 €	6.766.468,50 €	68.521,20 €	180.654,27 €
Gesamtsummen	8.616.285,00 €	8.177.112,30 €	8.475.633,50 €	298.521,20 €	221.146,22 €
		Aussenstand Zinsen+Tilgung 2020		519.667,42 €	

Diese Summe ist somit seinerzeit bereits an die FFG ausgezahlt worden. Auf die Rückzahlung dieser Summe sollte im Zuge des bisherigen Finanzierungskonzepts der FFG in Form der Wandlung in Eigenkapital später verzichtet werden. Auch insofern wäre dieses gezahlte Geld somit bisher nicht an die Stadt zurückgeflossen, sondern im Unternehmen verblieben.

Im jetzt beantragten Insolvenzverfahren der FFG soll ein solcher Darlehensrückfluss an die Stadt nicht stattfinden und ist nicht vorgesehen. Dieses Geld steckt daher im Unternehmen, die Forderungen von Stadt und Kreis auf Rückzahlung werden bei Annahme eines entsprechenden Insolvenzplans durch die Gläubiger ersatzlos entfallen.

Zusätzlich soll der Gemeinderat bestätigen und zustimmen, dass auf Anforderung der FFG unverändert beschluss- und vertragsgerecht die gemäß Darlehensvertrag vom 18.12.2020 als vorübergehende Umstrukturierungshilfe (VUH) vereinbarte Darlehenssumme in Höhe von 2.376.000 Euro an die FFG bedarfsgerecht zum von der FFG noch mitzuteilenden Tranchentermin auszuzahlen ist. Ferner soll er zustimmen, dass zur Deckung notwendiger Umstrukturierungskosten auch dieses Darlehen nebst Zinsen im Rahmen des Umstrukturierungsplans in eine nicht rückzahlbare Unterstützung gewandelt werden kann.

Im Zuge der damaligen Beschlussfassung des Gemeinderats am 16.11.2020 wurde zugestimmt, dass auch die TWF, als Gesellschafterin der FFG, in das Zukunftskonzept und der dementsprechenden Teilhabe am Finanzierungskonzept eingebunden wird. Dadurch hatte sich die Höhe des Darlehensvertrags für die vorläufige Umstrukturierungshilfe der Stadt gegenüber der damaligen Beschlusslage des Gemeinderates (bis zu 2,5 Mio. Euro) letztlich um 124.000 Euro auf die konkrete Summe von 2.376.000 Euro reduziert. Eine Reduktion ergibt sich durch die Teilhabe der TWF auch bei den anderen Finanzierungskomponenten, so dass sich nunmehr die im Beschlussantrag genannten Beträge ergeben.

Die Auszahlung des Darlehens der Stadt für die vorläufige Umstrukturierungshilfe ist bislang noch nicht erfolgt.

Hinzu getreten ist in 2020 ferner der bereits ausgezahlte Corona-Schadensausgleich in Höhe von rd. 904 TEuro durch die Stadt. Auch dieses Geld ist geflossen und steckt ebenfalls im Unternehmen.

Neben den bereits gezahlten Summen hätten nach den bisherigen Beschlüssen lt. damaliger Beschlusslage des Gemeinderates vom 16.11.2020 in Form der Umstrukturierungshilfe (konkret jetzt 2.376 Mio. Euro), für hoheitliche Investitionen (bis zu 2,9 Mio. Euro), förderfähige Investitionen (bis zu 1,77 Mio. Euro) und den Anteil der Investitionen in den Jahren ab 2026 (bis zu 7,5 Mio. Euro), zusammen also weitere rd. bis zu 14,5 Mio. Euro in Cash – ohne einen Gegenwert –, aktuell oder später an die FFG für die Aufrechterhaltung des Flughafens fließen sollen (ohne Beraterkosten).

Auf die dem Gremium bereits bekannte bisherige Gesamtübersicht zu gezahlten und noch nicht gezahlten Finanzhilfen in Anlehnung an DS-Nr. 2020 / 00173/1 wird verwiesen. Auf die Berichterstattung in nichtöffentlichem Rahmen gemäß Drucksache-Nr. 2021 / V 00063 in der Sitzung des Finanz- und Verwaltungsausschusses am 01.03.2021 sowie am 12.04.2021 wird verwiesen. Auf die damit gegebenen Erläuterungen zum Schutzschirmverfahren wird Bezug genommen, die damit als bekannt vorausgesetzt werden.

Das Land BW, als Gesellschafter, steht ebenfalls zum Darlehensvertrag und wird nach Abruf durch die FFG als erster Gesellschafter voraussichtlich Mitte Mai 2021 auszahlen. Eine nicht unbedeutende Information war, dass das Land seine Zahlung einer Liquiditätshilfe i.H.v. 1.000.000 Euro, die in der letzten Liquiditätsplanung der Gesellschaft eingeplant war und als Nachweis der Betriebsfähigkeit für die Genehmigungsbehörde erforderlich sein soll, nur dann vornehmen will, wenn Kreis und Stadt ebenfalls die Auszahlung ihres Teils des Liquiditätshilfepakets (insgesamt 6 Mio. Euro) zusagen. Für die Stadt setzt dies somit die Bestätigung des Gemeinderats voraus, dass weiterhin gemäß dem Beschluss aus dem November 2020 verfahren werden soll, was verbunden mit dem hier in dieser Sitzungsvorlage vorliegenden Finanzierungsbeschluss nunmehr sichergestellt würde.

III. Jetziges Insolvenzverfahren / Insolvenzplan / Bisher von der FFG geplante Zielrichtung und Vorgehensweise im Zuge des Insolvenzverfahrens

Da bereits im Spätherbst 2020 deutlich wurde, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht zum Jahresende auslaufen würde, hat die FFG sich frühzeitig insolvenzrechtlich beraten lassen. Parallel zur Finanzierung im sogenannten Going Concern (positive Fortführungsprognose) wurde als „Plan B“ ein möglicherweise drohendes Insolvenzverfahren so vorbereitet, dass es - sollte ein Insolvenzantrag zwingend erforderlich werden - als Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung (Schutzschirmverfahren) durchgeführt werden könnte.

Nach Auslaufen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht lag zum Jahreswechsel keine Insolvenz vor.

Aufgrund eines neueren Immobiliengutachtens mit der Bewertung der Flughafengrundstücke, das Ende Januar 2021 vorlag, wurde die rechnerische Überschuldung der FFG festgestellt. Das Gutachten von Lehn & Partner liegt zwar deutlich oberhalb eines ebenfalls von Lehn & Partner im Auftrag der Sparkasse Bodensee drei Jahre zuvor erstellten Gutachtens, dennoch war der Flughafen auf Basis der ermittelten Werte rechnerisch überschuldet. Nach weitergehenden Nachfragen und Plausibilisierung der Wertansätze und Berechnungen durch die Geschäftsleitung und deren Anwälten ging die Geschäftsführung in deren alleiniger Zuständigkeit und deren Einschätzung ohne zuvor erfolgte Einbindung der Gesellschafter davon aus, dass die FFG wegen Überschuldung insolvenzantragspflichtig war und stellte

den Insolvenzantrag. Die Geschäftsführung der FFG hat am 03.02.2021 nachts beim Amtsgericht Ravensburg somit einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt. Insofern beantragte die Gesellschaft, die vorläufige Eigenverwaltung in einem sogenannten Schutzschirmverfahren nach Maßgabe der §§ 270, 270 a, 270 b, 270d, 270f der Insolvenzordnung (InsO).

a) Zum Insolvenzgrund der FFG

Die Insolvenzordnung kennt bekanntermaßen drei Gründe für den Zugang zu einem Insolvenzverfahren. Bei der *Zahlungsunfähigkeit* und *Überschuldung* handelt es sich um zwingende Insolvenzgründe, die der Geschäftsführung die strafbewehrte Pflicht zur rechtzeitigen Insolvenzantragstellung auferlegen. Im Gegensatz zur Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung handelt es sich bei dem dritten Insolvenzgrund, der *drohenden Zahlungsunfähigkeit*, um einen fakultativen Insolvenzgrund, der der Geschäftsführung lediglich das Recht einräumt, einen Insolvenzantrag zu stellen. Die Entscheidung für einen Insolvenzantrag beruht in diesem Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit auf einer unternehmerischen Entscheidung der Geschäftsführung, die im Innenverhältnis und zur Vermeidung von Haftungsrisiken für die Geschäftsführung einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Eine solche Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist nicht erfolgt.

Der Insolvenzantrag der Gesellschaft stützt sich im vorliegenden Fall zur Begründung neben der drohenden Zahlungsunfähigkeit auf eine *Überschuldung* der Gesellschaft. Hierbei handelt es sich um einen obligatorischen Insolvenzantragsgrund, der die Geschäftsführung unabhängig vom Willen der Gesellschafter zur Antragstellung verpflichtet, wenn die Voraussetzungen der Überschuldung tatsächlich vorliegen. Ein Gesellschafterbeschluss war aufgrund des zwingenden Insolvenzgrunds nicht erforderlich. Eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nach den Regeln des COVID19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG) kam nach der Darstellung der Gesellschaft nicht in Betracht, da die Gesellschaft nicht zum Kreis der (potenziellen) Hilfeleistungsempfänger nach den staatlichen Hilfsprogrammen zur Abmilderung der COVID-19-Pandemie gehöre.

Die Flughafen-Gesellschaft erwartete bei Antragstellung hinsichtlich der ersten Stufe, der Prüfung der Fortführungsprognose, Ende 2021 eine Liquiditätslücke, die sich trotz der eingangs genannten, beschlossenen und avisierten Hilfen nicht schließen lasse. Eine positive Prognose war ihr daher nicht möglich. An diese Darstellung schloss sich auf der zweiten Stufe die Prüfung einer rechnerischen (bilanziellen) Überschuldung infolge der Bewertung des Vermögens im Vergleich mit den Verbindlichkeiten an. Hinsichtlich des wertmäßig größten Vermögensgegenstandes, des Betriebsgrundstücks, kam der mit einer Bewertung beauftragte Gutachter Lehn & Partner mit Gutachten vom 29.01.2021 zu dem Ergebnis, dass der Wert der Grundstücke der FFG im Liquidationsszenario weitaus geringer einzuschätzen sei, als zuvor Deloitte, ein zuvor mit der Prüfung beauftragtes Beratungsunternehmen, angenommen habe. Nach weitergehenden Nachfragen und Plausibilisierung der Berechnungen sei deshalb davon auszugehen, dass die FFG rechnerisch überschuldet sei. Daraufhin kam die Geschäftsführung am 03.02.2021 ihrer auf der Basis dieser Prämissen anzunehmenden Pflicht zur Insolvenzantragstellung nach.

b) Zum Insolvenzplan

Schon vor der Insolvenz-Antragstellung hat die Gesellschaft einseitig die Leistung von Zinsen und Tilgungen auf die Gesellschafterdarlehen beendet. Nach Antragstellung sind ihr derartige Zahlungen nicht mehr gestattet. Der oben angegebene Restschulstand iHv 8,476 Mio. Euro per 31.12.2020 berücksichtigt diese Zahlungsaussetzungen bereits. Es ergeben

sich insofern Mindereinnahmen auf Seiten der Stadt durch Forderungsausfälle in Höhe von rd. 1,144 Mio. Euro gemäß nachstehender Aufstellung:

**Forderungsausfälle FFG
(in Euro)**

	2020	2021	Gesamt
Zins	221.146	236.530	457.676
Tilgung	298.521	387.782	686.303
Summe	519.667	624.312	1.143.979

Die Gesellschaft beabsichtigt eine Restrukturierung und Fortführung des Geschäftsbetriebs nach Überwindung der Insolvenz mit einem Insolvenzplan. Dieser soll demnächst beim Amtsgericht Ravensburg – Insolvenzgericht vorgelegt werden. Der Insolvenzplan, welcher noch durch die Gläubigerversammlung genehmigt werden und vom Gericht bestätigt werden muss, wird unter der aufschiebenden Bedingung stehen, dass der Umstrukturierungsplan durch die Europäische Kommission genehmigt wird. Ohne den Umstrukturierungsplan, der wiederum auch Regelungen des Insolvenzplans berücksichtigt, wird es also keinen rechtskräftigen Insolvenzplan geben. Die Kosten des Verfahrens belaufen sich auf rd. 1,8 Mio. Euro.

Der Zusammenhang von Wirtschaftsplan, Umstrukturierungsplan und Insolvenzplan ergibt sich kurz gefasst folgendermaßen:

- **Wirtschaftsplan:**
Er ist die Ausgangsbasis und der Kern für alle weiteren Pläne; er spielt eine wesentliche Rolle für die Umstrukturierung und zeigt die Entwicklung für die nächsten Jahre auf.
- **Insolvenzplan:**
Für die Jahre 2021 und 2022 ist der Wirtschaftsplan Grundlage für den Insolvenzplan; der Insolvenzplan bereinigt die Passivseite der Bilanz und bedarf einer mehrheitlichen Zustimmung durch die in Gruppen aufzuteilenden Gläubiger. Da eine Fortführung der Gesellschaft nur bei Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Beihilfen gemäß Umstrukturierungsplan möglich wäre, soll der Insolvenzplan aufschiebend bedingt nur dann wirksam werden, wenn entsprechende Genehmigungen erteilt werden.
- **Umstrukturierungsplan:**
Er stellt die beihilferechtlichen Aspekte auf Basis des Wirtschaftsplanes dar, zeigt den Eigenbeitrag auf und woher die finanziellen Mittel kommen. Der genehmigte Insolvenzplan wird Teil des Umstrukturierungsplans. Die Abstimmung über finanzielle Eckpunkte des Umstrukturierungsplans und die Fertigstellung des Umstrukturierungsplans kann daher zeitlich letztlich erst nach dem Insolvenzplan erfolgen. Je nach Höhe der gewährten Beihilfen bedarf dieser Plan entweder der Zustimmung durch das Bundeswirtschaftsministerium oder durch die EU.

c) Zur Zielrichtung des Insolvenzplans aus Sicht der FFG

Bisherige Zielrichtung aus Sicht der Gesellschaft des Insolvenzplans und des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung mit Schutzschirm sowie des Umstrukturierungsplans ist der Erhalt des Flughafens. Klares Ziel – auch in der Insolvenz – ist bisher aus Sicht der Gesellschaft somit (unverändert) die nachhaltige Sanierung der FFG und die Aufrechterhaltung des Flugbetriebs aufgrund der Bedeutung des Flughafens für die Region Bodensee.

Die Insolvenzantragstellung hat auf die bestehenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen der Gesellschaft keinen Einfluss, so dass eine Fortführung des Geschäftsbetriebs rechtlich möglich ist. Die Gesellschaft beabsichtigt, den gegenwärtig stark eingeschränkten Betrieb aufrechtzuerhalten.

Das Insolvenzverfahren ändert aus Sicht der Gesellschaft an der vom Gemeinderat am 16.11.2020 beschlossenen Zielsetzung der Fortführung und Unterstützung sowie auch an den bisher getroffenen oder angedachten Sanierungsmaßnahmen grundsätzlich nichts. Dies betrifft aus Sicht der Gesellschaft vor allem auch die grundsätzlichen Aussagen zum Sanierungskonzept im Gutachten von Roland Berger vom 31.08.2020 und die darin enthaltenen Zukunftsaussichten der FFG.

Die öffentlichen und privaten Gesellschafter bestätigten im Herbst 2020 aus Sicht der Gesellschaft mit ihren gefassten Beschlüssen bereits deutlich ihren Willen, aufgrund seiner erheblichen regionalökonomischen Effekte den Flughafen als wesentlichen Standortfaktor für die Region zu unterstützen. Ziel ist aus Sicht der Gesellschaft, dass dies ausdrücklich auch unter einem Schutzschirm unverändert fortgelten soll. Dies soll mit den vorliegenden Beschlussanträgen vom Gemeinderat bestätigt werden. Mit den Ergebnissen des Roland Berger Gutachtens und den Beschlüssen der Gesellschafter der FFG für die weitere Finanzierung des Flughafens wurde aus Sicht der Gesellschaft bereits die Basis gelegt, um nun in einem Schutzschirmverfahren die finanzielle Sanierung des Unternehmens fortzuführen. Aus Sicht der Gesellschaft gilt deshalb für die FFG, dass im Insolvenzplan bisher weitgehend die Sanierungsmaßnahmen geregelt werden sollen, die bereits diskutiert und auch vom Gemeinderat beschlossen wurden. Bereits zugesagte Darlehen hat die FFG zwar noch nicht abgerufen, die Zusagen sollen aber auch für den jetzt eingeschlagenen Weg bzw. auch weiterhin unverändert gelten. Die Gesellschaft plant daher insbesondere die Einzahlung der Umstrukturierungshilfe in Höhe von 6 Mio. Euro ein, die planerisch jeweils anteilig im Jahr 2021 und im Jahr 2022 ausgezahlt werden soll. Die Stadt Friedrichshafen habe hierbei für ihren Anteil in Höhe von 2.376.000 Euro bereits einen Bewilligungsbescheid erteilt und einen Darlehensvertrag geschlossen. Daran sei festzuhalten. Auf sämtliche nachrangigen Darlehen der Gesellschafter wird mittels Insolvenzplan verzichtet, diese entfallen vollständig. Das grundbuchlich besicherte Darlehen der Sparkasse Bodensee bleibt wegen dieser Sicherung jedoch bestehen und soll in Zukunft wieder bedient werden.

Die Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen auch im Rahmen der Umstrukturierung weitgehend erhalten bleiben. Die Ansprüche der Mitarbeiter sind vorerst gesichert. Diese erhalten für die nächsten drei Monate das Insolvenzgeld von der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt. Danach sind deren Löhne und Gehälter aus Sicht der Gesellschaft in vollem Umfang in der Planung des Unternehmens enthalten und sollen bezahlt werden. Die erforderlichen Unterlagen sind bereits von der FFG vorbereitet und entsprechende Schritte in die Wege geleitet. Im Übrigen sind im Rahmen des Insolvenzverfahrens auch keinerlei Personalmaßnahmen geplant, sodass die Arbeitsplätze vollumfänglich erhalten bleiben sollen.

Aus Sicht der Gesellschaft gilt für die FFG:

Der Flughafen Friedrichshafen ist auf den Rückhalt und die finanzielle Einsatzbereitschaft seiner Gesellschafter angewiesen, um auch in Zukunft die Region als Ganzes stärken zu können und seine regionalökonomischen Effekte bewirken zu können. Der Schritt des Schutzschirmverfahrens und der Insolvenzantragstellung in Eigenverwaltung ist trotz großer Unterstützung aus der Politik und seitens der Wirtschaft notwendig geworden. Aufgrund der zweiten Coronawelle und den damit verbundenen Einschränkungen findet Flugverkehr anders als noch im Herbst 2020 erwartet durch die FFG kaum statt. Trotz der begonnenen Corona-Impfungen ist auch bis weit ins Jahr 2021 keine wesentliche Verbesserung zu erwarten. Die Einleitung des Schutzschirmverfahrens gibt der FFG und den beteiligten Partnern aus Sicht der Gesellschaft mehr Zeit für die Umsetzung der zusammen mit Roland Berger bereits begonnenen Umstrukturierung. Die laufenden finanziellen Belastungen werden mit diesem Verfahren ggf. etwas vermindert. Die FFG ist der festen Überzeugung, dass sie in den nächsten Monaten den begonnenen Weg erfolgreich bewältigen kann. Der Betrieb des Flughafens ist auch während des Verfahrens sichergestellt bzw. soll sichergestellt sein. Beihilferechtliche Prüfungen werden durch- bzw. fortgeführt und Abstimmungsgespräche mit der Europäischen Kommission (weiter)geführt, soweit erforderlich, und die Vorbereitung des Umstrukturierungsplans finalisiert und dessen Umsetzung vorbereitet. Darüber hinaus wird das Bundesverkehrsministerium über die aktuelle Lage und die weiteren Schritte informiert.

Eine Aufgabe ist nach den von der Gesellschaft vorgelegten Planungen die Aufbringung des sogenannten Eigenbeitrags. Denn für die Erlaubnis, öffentlich-rechtliche Beihilfen zu erhalten, bedarf es eines Nachweises, dass die Gesellschaft in der Lage ist, zumindest einen Teil der benötigten Mittel selbst oder durch Einlagen von nicht-öffentlichen Dritten darzustellen.

Der formale Akt der Insolvenzeröffnung, d. h. die Entscheidung über den gestellten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung, wird demnächst erfolgen. Das Gericht wird in diesem Eröffnungsbeschluss nach dem derzeitig von der Gesellschaft vorgetragenen Sachverhalt voraussichtlich feststellen, dass die Gesellschaft drohend zahlungsunfähig und überschuldet ist.

IV. Zum bisherigen Konzept der FFG / Abweichungsanalyse zum Stand der Beschlussfassung am 16.11.2020 bzw. zum Roland Berger-Gutachten

Das bisherige Konzept der FFG – auch im Insolvenzverfahren - hält bei veränderten Rahmenbedingungen an den bisherigen Finanzierungskomponenten fest. Die Insolvenzplanung der FFG wurde den Gesellschaftern in der außerordentlichen Gesellschafterversammlung am 10.03.2021 vorgestellt. Folgende Übersicht bzw. knappe Zusammenfassung im Rahmen einer Abweichungsanalyse als neue Ausgangslage ergibt sich, die Abweichungen gegenüber der bisherigen Lage zum Stand der Beschlussfassung am 16.11.2020 und des Roland Berger-Gutachtens umfasst:

a) Zu den Verkehrsannahmen

Im Corona-Jahr 2020 konnten durch die FFG insgesamt nur 119.040 Passagiere am Flughafen bedient werden. Das ist die niedrigste Passagierzahl seit Ende der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts, als noch Flüge nach Stuttgart und Zürich angeboten wurden (1989 zählte der Flughafen 156.868 Passagiere). Gegenüber 2019 entspricht dies einem Rückgang von -75,7%. Gezählt werden konnten insgesamt 18.814 Flugbewegungen, auch dies ist ein historischer Tiefststand. Aufgrund der Zeppelin-Flüge und der Nachfrage der allgemeinen Luftfahrt lagen die Bewegungen im Vergleich zu den Passagieren nur -42% unter Vorjahr. Es ergeben sich auch für die Folgejahre erhebliche Verschiebungen bei den Verkehrsannahmen, die letztlich zu insgesamt weniger Passagieren und Flugbewegungen bis 2025 führen. Zu Einzelheiten wird auf die beigefügte Übersicht in **Anlage 1** verwiesen.

b) Operative Ergebnisse

Verminderte Passagierzahlen und reduzierte Flugbewegungen führen zwangsläufig dazu, dass sich auch operative Ergebnisse verschlechtern. Auf Basis eines weiterhin erwarteten signifikant reduzierten Flugaufkommens wird für das Geschäftsjahr 2021 ein EBITDA von -3,9 Mio. Euro erwartet. Eine steigende Anzahl von Flugbewegungen führt bis zum Geschäftsjahr 2023 voraussichtlich zu einem EBITDA von -0,7 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der förderfähigen Investitionen (sbE) sowie der geplanten Steigerungen der Passagierzahlen und Flugbewegungen wird ab dem Geschäftsjahr 2024 zwar ein positives EBITDA erwartet. Dennoch resultieren in 2024 und 2025 negative Jahresergebnisse in Höhe von -2,1 Mio. Euro in 2024 und in Höhe von rund -2,4 Mio. Euro in 2025. Zu Einzelheiten wird auf die beigefügte Übersicht in **Anlage 1** verwiesen.

c) Finanzbedarf / Liquiditätslücke

Die neue Ausgangslage hat Einfluss auf den sich in der Zeit bis 2025 ergebenden Finanzbedarf. Dabei kann derzeit von einer Übernahme der Flugsicherungskosten durch den Bund ausgegangen werden (**Szenario 2**).

Bei voller Entlastung von den Flugsicherungskosten könnte der Liquiditätsbedarf in den Geschäftsjahren bis 2025 von 43,8 Mio. Euro um 12,2 Mio. Euro sinken. Dies betrifft 5,8 Mio. Euro Investitionskosten in Flugsicherungstechnik (sicherheitsrelevante Investitionen) sowie 6,4 Mio. Euro operative Flugsicherungskosten. Hinzuweisen ist darauf, dass im Liquiditätsbedarf ohne Entlastung von 43,8 Mio. Euro unterstellt ist, dass die Sparkasse Bodensee im Zeitraum 2021-2025 einen Teilbetrag der gewährten Darlehen i.H.v. 3,3 Mio. Euro stundet und für den Zeitraum 2026-2030 für einen Teilbetrag i.H.v. 2,715 Mio. Euro der Fortführung des Darlehens zu den ursprünglichen Bedingungen zustimmt. Tut sie dies nicht, würde sich der Liquiditätsbedarf um die Summe dieser beiden Beträge, also um 6,015 Mio. Euro erhöhen.

Die beihilferechtlich definierten Umstrukturierungskosten bis 2025, die nur teilweise mit tatsächlichen Liquiditätsflüssen übereinstimmen, betragen hingegen 49,9 Mio. Euro. Die beihilferechtliche Definition bestimmt unter anderem, in welchem Umfang öffentliche Beihilfen gewährt werden dürfen und in welcher Höhe Eigenbeiträge der Gesellschaft erbracht werden müssen, ist aber nicht mit dem Liquiditätsbedarf gleichzusetzen.

Zur Entlastung von den Flugsicherungskosten: An 15 internationalen Flughäfen, welche die Deutsche Flugsicherung (DFS) kontrolliert, werden die Kosten der Flugsicherung über Flugsicherungsgebühren von den Luftraumnutzern getragen. Regionalflughäfen müssen bislang selbst eine Flugsicherungsorganisation beauftragen und die Kosten selbst übernehmen.

Eine abschließende Entscheidung im Rahmen des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens wird jedoch erst im Sommer 2021 erwartet. Aktuell ist die Überlegung, dass diese Gesetzesänderung zum 1. September 2021 in Kraft tritt. Die entsprechenden Mittel für die Jahre 2021-2025 wurden in den Eckpunkten des mittelfristigen Finanzplanes der Bundesregierung für die Jahre 2022-2025 in Höhe von 50 Mio. Euro pro Jahr verankert. Für das Jahr 2021 sind 20 Mio. Euro im Bundeshaushalt eingeplant, die nach Aussagen des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung für eine Kostenentlastung von sechs Monaten ausreichen werden. Bei voller Entlastung von den Flugsicherungskosten könnten der Liquiditätsbedarf und die Umstrukturierungskosten bedeutsam sinken.

Der **Finanzbedarf in Szenario 1** beträgt indessen - ohne diese Entlastung - insgesamt **43,8 Mio. Euro** und fällt damit gegenüber dem Stand 16.11.2020 bzw. der Roland Berger-Planung höher aus.

Finanzbedarf Szenario 1 (Mio. €)	Stand RB/16.11.	Aktuell
Gesamt	35,3	43,8
Einsparung erhofft	5,8	12,2
Einsparung tatsächlich	0,0	
Bedarf aktualisiert	35,3	43,8
Bedarf erhofft (Szenario 2)	n. a.	31,6

Vor allem aber vergrößert sich die zu schließende **Liquiditätslücke der FFG** auf **rd. 23,4 Mio. Euro**, die in diesem bisherigen Konzept der FFG derzeit nicht geschlossen ist.

Diese Lücke errechnet sich wie folgt:

	Mio. €
Bedarf aktualisiert	43,8
In Aussicht gestellte Beiträge öffentlicher Gesellschafter	17,6
In Aussicht gestellte Beiträge privater Gesellschafter	2,8
Offen	23,4

Hinsichtlich des offenen Betrags ist durch die FFG angedacht, diesen teilweise durch Verkauf von Grundstücken zu einem Kaufpreis von 6,7 Mio. Euro zu schließen. Gleichzeitig soll mit der Sparkasse über eine Stundung von Darlehensrück- und Zinszahlungen in Höhe von 3,3 Mio. Euro verhandelt werden, was zur weiteren anteiligen Schließung dieser Lücke ebenfalls beitragen soll.

Bei Berücksichtigung dieser Beträge verbliebe dann immer noch eine bedarfsbezogene ungedeckte Lücke.

Investitionen

Die Investitionsplanung ergibt sich gegenwärtig wie folgt:

	Stand RB/16.11.	Aktuell	Differenz aktuell zu 16.11./RB
Investitionen (Mio. €)			
2021 - 2025	20,7	22,6	1,9
2026 - 2030	14,6	14,6	0,0

Dabei wären mit rd. 11 Mio. Euro voraussichtlich knapp die Hälfte der bis 2025 anfallenden Investitionen in Höhe von 22,6 Mio. Euro förderfähig. In dieser Höhe plant die Gesellschaft derzeit auch mit öffentlichen Mitteln, falls die Flugsicherungskosten gedeckt werden müssen. Fallen diese weg, werden geringere Investitionsförderungen aus öffentlichen Mitteln erforderlich sein.

In den Jahren ab 2026 wird bisher von einem unveränderten Investitionsvolumen in Höhe von 14,6 Mio. Euro ausgegangen. Hiervon wären 75 % nach den einschlägigen Regelungen der EU weiterhin förderfähig, das sind 10,95 Mio. Euro. Die Gesellschaft rechnet damit, dass sie für den Zeitraum 2026-2030 diese Mittel von den öffentlichen Gesellschaftern zusätzlich erhält. Die verbleibende Differenz von 3,65 Mio. Euro müsste sie zusätzlich selbst erwirtschaften oder als Einlage ihrer privaten Gesellschafter erhalten.

V. Bewertung

Bewertung

Als Ausgangslage gilt derzeit:

Von den sich ergebenden Umstrukturierungskosten muss die FFG einen Eigenbeitrag übernehmen (Beiträge der FFG selbst bzw. mit Hilfe privater Dritter). Normalerweise beträgt der notwendige Anteil 50 %. Mit der EU-Kommission konnte laut FFG bereits geklärt werden, dass die Möglichkeit in einem Fall wie dem der FFG bestehen kann, den Eigenbeitrag auf einen niedrigeren Prozentsatz zu senken (**45 %**).

Die FFG wird dabei einen gewissen Eigenbeitrag zwar erbringen können durch bereits besprochene bzw. zugesagte Beiträge der privaten Gesellschafter (entsprechend ihrem Gesellschaftsanteil). Angekündigt bzw. zugesagt sind derzeit 2,846 Mio. Euro. Damit sind aber derzeit die Möglichkeiten eines Eigenbeitrags nach aktuellem Stand erschöpft. Die sich daraus ergebende, zu füllende Eigenbeitragslücke errechnet sich wie folgt:

		Mio. €
Umstrukturierungskosten gem. Beihilferecht (nicht gleich Liquidität)		49,9
Zulässige öffentliche Förderung	55%	27,4
In Aussicht gestellte Beiträge öffentlicher Gesellschafter bis 2025		17,6
Weiterer öffentlich förderfähiger Betrag		9,8
Minimal erforderlicher Eigenbeitrag der FFG	45%	22,4
In Aussicht gestellte Beiträge privater Gesellschafter		2,8
Verbleibender benötigter Eigenbeitrag		19,6

Es verbleibt auch nach alledem eine weiterhin **ungedeckte Eigenbeitragslücke**.

Diese Lücke des Eigenbeitrags (auf Basis eines Eigenbeitrags in Höhe von 45 %) ist beträchtlich. Wäre der Prozentsatz wie ursprünglich 50 % wäre sie noch höher.

Den benötigten Eigenbeitrag müsste die FFG zusätzlich aufbringen entweder durch ein weiteres Engagement Privater oder durch die Verflüssigung von Anlagevermögen, was im Plan der Gesellschaft teilweise bereits durch die Veräußerung von Teilflächen des Betriebsgrundstücks beabsichtigt ist.

Es ergibt sich auch im Zuge des Planinsolvenzverfahren selbst mit den maximal zulässigen Beihilfen der öffentlichen Gesellschafter und der Finanzierungsbeiträge der bisher zugesagten privaten Beteiligungs- und Fremdfinanzierung der privaten Gesellschafter keine Aussicht darauf, dass der notwendige Eigenbeitrag der FFG in Höhe von rd. 19,6 Mio. Euro zur anteiligen Deckung des Finanzbedarfs in Höhe von rd. 43,8 Mio. Euro aus externen Quellen erbracht werden kann.

Gleichzeitig hätte die Stadt aber gemäß bisheriger Beschlusslage weitere rd. 14,3 Mio. Euro¹ an Cash an die Gesellschaft zu zahlen, um den bisherigen Finanzbedarf bis 2030 - Stand 16.11.2020 - anteilig zu decken.

Auf die vergleichende Übersicht in **Anlage 2** wird verwiesen.

Auch in Folgejahren werden zudem weiterhin negative Jahresergebnisse erzielt und nur beim Eintreffen der Passagierzahl- und Verkehrsannahmen der FFG und somit Erreichen der zu Grunde gelegten Steigerungsraten würde überhaupt ab 2024 erstmals wieder ein positiver EBITDA erreicht.

Folglich muss die Eigenbeitragslücke durch ein stärkeres Engagement der bestehenden privaten Gesellschafter geschlossen werden. Hierzu wurden zwar bereits aktuell Gespräche mit potenziellen Investoren der örtlichen Wirtschaft geführt. Und eine erste sichtbare stärkere Identifikation der Wirtschaft erfolgt mit der anstehenden Übernahme der IHK-Anteile durch Wirtschaftsunternehmen der Region im Rahmen eines Fördervereins. Hierdurch allein wird die bestehende Lücke jedoch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu schließen sein.

Aus beihilferechtlicher Sicht ist die Schließung der Lücke des Eigenbeitrags für den zu erstellenden Umstrukturierungsplan notwendig. Ausgangspunkt für den Umstrukturierungsplan ist die nachhaltige Sanierung des Flughafens mit Unterstützung aller Gesellschafter. Der Beitrag der öffentlichen Gesellschafter zu der nachhaltigen Sanierung ist möglich in Form einer Umstrukturierungsbeihilfe. Umstrukturierungsbeihilfen erfordern einen Umstrukturierungsplan, der im vorliegenden Falle bei der Europäischen Kommission zu notifizieren ist und von dieser genehmigt werden muss. Für die finanziellen Eckpunkte dieses Plans müssen die Umstrukturierungskosten, der Beihilfebetrag (Gelder der öffentlichen Hand) und der Eigenbeitrag, den die FFG selbst (bzw. über Dritte) zu erbringen hat, ermittelt werden. Zu den Fragen des Umstrukturierungsplans und der unterstellten Beihilfen laufen aktuell bereits Gespräche der FFG mit der EU-Kommission. Diese hat nach Mitteilung der FFG bereits die grundsätzliche Richtigkeit des ihr vorgestellten Konzepts zur Berechnung dieser Positionen bestätigt. Insbesondere wurde als richtig bestätigt, dass als Umstrukturierungskosten der gesamte Finanzierungsbedarf (einschließlich Betriebskosten) des Flughafens für den Umstrukturierungszeitraum definiert werden kann. Weitere Einzelfragen stimmt die FFG derzeit bereits ab. Auch nach Einreichung des Umstrukturierungsplans können Fragen der EU-Kommission ggf. Änderungen des Planes nach sich ziehen. Letztlich wird es auf den Inhalt der Genehmigung durch die Europäischen Kommission ankommen, da nur diese formal rechtsverbindlich ist. Über die Ergebnisse wird die Verwaltung berichten, nachdem die erforderlichen Informationen vorliegen.

Ziel des Umstrukturierungsplans und der damit verbundenen notwendigen Umstrukturierungsmaßnahmen ist die mittelfristige Wiederherstellung der Rentabilität, die im Fall der FFG

¹ 14,3 Mio. Euro = 2,376 Mio. €Umstrukturierungshilfe + 2,757 Mio. €hoheitl. Investitionszuschuss + 1,683 Mio. €Zuschuss f. förderfähige Investitionen + 7,5 Mio. €Inv.zuschuss 2026-2030

bis 2025 geplant ist. Nach Abschluss des Umstrukturierungsplans können für zehn Jahre grundsätzlich keine weiteren Rettungsbeihilfen, vorläufige Umstrukturierungshilfen oder Umstrukturierungsbeihilfen gewährt werden. Im Rahmen der Luftverkehrsleitlinien können jedoch u.a. (voraussichtlich ab 2026) Investitionsbeihilfen (mit einem Eigenbeitrag von 25 %) geleistet werden (vgl. Beschlussvorschlag Ziffer 7), wenn eine entsprechende Genehmigung über eine Notifizierung von der Europäischen Kommission vorliegt.

Mit Blick auf die bevorstehende Zahlung der Umstrukturierungshilfe in Höhe von 2.376.000 Euro ist es notwendig, all die neuen Rahmenbedingungen und das Konzept der FFG im Zuge des laufenden Insolvenzverfahrens einer Gesamtanalyse und Bewertung zu unterziehen. Dies geschieht mit der hier vorliegenden Sitzungsvorlage und vorgesehenen Beschlussfassung. Aus Sicht der Verwaltung wird das vorgenannte Konzept im Zuge des Planinsolvenzverfahrens weiterhin erhebliche Anstrengungen aller Beteiligten langfristig erfordern. Im Verfahren schätzen wir aufgrund der zunehmenden Komplexität das Erfordernis der fortzusetzenden Zusammenarbeit und der Beratungsleitungen durch GT Restructuring derzeit in einer Größenordnung von 100 bis zu 150 TEUR (vgl. Beschlussantrag Ziffer 10).

VI. Übertragung der IHK-Anteile an den Förderverein Flughafen

Die Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (IHK) muss aus kammerrechtlichen Gründen aus dem Gesellschafterkreis der FFG GmbH ausscheiden. Es hat sich ein Förderverein Flughafen ausgegründet, der die Anteile der IHK übernehmen will. Die Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen soll somit im Zuge des Rückzugs der Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben (IHK) aus dem Gesellschafterkreis auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts für den Erwerb von Geschäftsanteilen der IHK verzichten. Gleichzeitig soll der Übertragung der IHK-Anteile an den Förderverein Flughafen zugestimmt und der Vertreter der Stadt Friedrichshafen angewiesen werden, in der Gesellschafterversammlung der FFG entsprechend abzustimmen.

Der die Anteile der IHK übernehmende Förderverein wurde am 25.02.2021 gegründet. Gründungsmitglieder sind:

- ifm Stiftung & Co. KG
- Grieshaber Logistik GmbH
- Kiesel GmbH
- Liebherr-Aviation GmbH
- Ravensburger AG
- Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG
- Winterhalter Gastronom GmbH

Den Vorstandsvorsitz hat Herr Martin Buck, ifm, inne. Stellvertretender Vorstandsvorsitzender ist Herr Dr. Rolf Geyer, Liebherr.

Anfang Dezember 2020 wurde bereits ein Letter of intent (LOI) mit der IHK sowie der FFG unterzeichnet, der die Absichtsbekundung zur Übernahme der IHK-Anteile an der FFG enthielt, die nunmehr alsbald vollzogen werden soll. Anstelle der IHK engagieren sich dann nun mehrere Unternehmen. Das zeigt die Relevanz des Flughafens für die regionale Wirtschaft. Der Verein ist außerdem offen für die Beteiligung weiterer Unternehmen. Es ist beabsichtigt, in Kürze auch formal die IHK-Anteile an den Verein zu übertragen. Der Übertragung der Geschäftsanteile mit der laufenden Nummer 7 der Gesellschafterliste / Summe der Nennbeiträge 198.118 Euro von dem aktuellen Inhaber Industrie- und Handelskammer Bodensee Oberschwaben (Lindenstraße 2, 88250 Weingarten) auf den Förderverein Flughafen Friedrichshafen soll von der Gesellschafterin Stadt Friedrichshafen somit zugestimmt werden.

Zusammenfassend ist zu konstatieren:

Die hier dargestellten Finanzierungsmaßnahmen dienen als ein bedeutsamer Baustein dem Ziel der Sicherung des Flughafens auch in Zukunft. Die öffentlichen und privaten Gesellschafter bestätigten im Herbst 2020 mit ihren gefassten Beschlüssen bereits deutlich ihren Willen, aufgrund seiner erheblichen regionalökonomischen Effekte den Flughafen als wesentlichen Standortfaktor für die Region zu unterstützen. Aus diesem Grund sowie als Einrichtung der bedeutsamen Verkehrsinfrastruktur aber auch der Wirtschaftsförderung lohnt es sich, den Flughafen zu unterstützen.

Anknüpfend an diese im Herbst 2020 gefassten Beschlüsse soll dies ausdrücklich auch unter dem notwendig gewordenen Schutzschirmverfahren unverändert fortgelten und mit den vorliegenden Beschlussanträgen vom Gemeinderat bestätigt werden, um mit dieser Grundlage das Schutzschirmverfahren sowie die finanzielle Sanierung des Unternehmens fortzuführen.

Nur mit diesem Rückhalt und der finanziellen Einsatzbereitschaft seiner Gesellschafter kann der Flughafen Friedrichshafen in Zukunft die Region weiterhin als Ganzes stärken und seine regionalökonomischen Effekte bewirken.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.